

# **Bundesbeschluss über die Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe der Eidgenossenschaft**

vom 14. März 1979

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
gestützt auf Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976<sup>1)</sup> über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 6. September 1978<sup>2)</sup>,  
*beschliesst:*

## **Art. 1**

<sup>1</sup> Für die Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe der Eidgenossenschaft wird ein Rahmenkredit von 270 Millionen Franken bewilligt.

<sup>2</sup> Er wird für eine Mindestdauer von drei Jahren ab 1. April 1979 gewährt, jedoch nicht bevor der vorangehende Rahmenkredit erschöpft ist.

<sup>3</sup> Die jährlichen Zahlungskredite werden in den Voranschlag aufgenommen.

## **Art. 2**

Dieser Kredit kann insbesondere verwendet werden für:

- a. die Gewährung von ordentlichen oder ausserordentlichen Beiträgen in bar oder in Form von Sachwerten an internationale (zwischenstaatliche oder nicht staatliche) Organisationen und an im Ausland tätige schweizerische Hilfswerke sowie für humanitäre Hilfsaktionen, die vom Bundesrat angeordnet werden;
- b. die Finanzierung der Aktionen des Freiwilligenkorps für Katastrophenhilfe im Ausland, welche dieses eigenständig oder zusammen mit staatlichen, zwischenstaatlichen oder nichtstaatlichen Organisationen oder mit im Ausland tätigen schweizerischen Hilfswerken durchführt. Der Kredit kann für die Ausbildung und Ausrüstung der Freiwilligen und zur Deckung der operationellen Ausgaben des Delegierten des Bundesrates für Katastrophenhilfe im Ausland verwendet werden;
- c. die Lieferung von Milchprodukten schweizerischer Herkunft, die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Eidgenossenschaft verteilt werden;
- d. andere Nahrungsmittelhilfe, namentlich in der Form von Getreide.

<sup>1)</sup> SR 974.0

<sup>2)</sup> BBl 1978 II 777

**Art. 3**

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich, er untersteht nicht dem Referendum.

Ständerat, 13. Dezember 1978

Der Präsident: Luder

Der Protokollführer: Sauvant

Nationalrat, 14. März 1979

Der Präsident: Generali

Der Protokollführer: Zwicker

## **Bundesbeschluss über die Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe der Eidgenossenschaft vom 14.März 1979**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1979
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.04.1979
Date	
Data	
Seite	663-664
Page	
Pagina	
Ref. No	10 047 646

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.